

05. 02. 97

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Heidemarie Lüth und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6780 –**

Streichung des Sozialzuschlages bei Renten für Menschen mit Behinderungen

Von Geburt an behinderte, erwerbsunfähige Personen sind zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts häufig lebenslang auf die Leistungen Unterhaltpflichtiger und auch auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Die Möglichkeiten, sich das für den Lebensunterhalt Notwendige durch Erwerbsarbeit zu verdienen, ist diesem Personenkreis häufig von vornherein verschlossen. Auch für viele andere schwerbehinderte Menschen sind die Chancen, einen Arbeitsplatz zu finden, sehr eingeschränkt und werden durch die neuen Spargesetze weiter eingeschränkt. Auch die Rentenversicherung ermöglicht Personen, die nie erwerbstätig waren, kaum Leistungen.

In das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wurden Regelungen zur Versicherungspflicht der in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die auf Vorschriften im Gesetz über die Sozialversicherung Behindter vom 7. Mai 1975 basieren, integriert. Nach den damaligen Vorstellungen sollten diese Regelungen nur ein erster Schritt sein, um künftig „allen behinderten Menschen einen Rentenanspruch und einen Krankenversicherungsschutz einzuräumen, wenn sie aufgrund ihres Lebensschicksals nicht in der Lage sind, durch eigene Beitragsleistungen entsprechend vorzusorgen“ (Plenarprotokoll 7/152, S. 10483).

In den neuen Bundesländern ist den invaliden, behinderten Menschen bisher die ehemalige Invalidenrente der DDR erhalten geblieben. Das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) garantierte denjenigen, die die Voraussetzungen für den Rentenbezug bereits erfüllt hatten oder die die Voraussetzungen noch bis zum 31. Dezember 1996 erfüllen, den lebenslangen Anspruch auf diese Leistung (§§ 315 a, 319 a SGB VI, Artikel 2 § 10 RÜG). Die Mindestrente in Höhe von 437 DM erhalten behinderte Menschen, die keine Erwerbstätigkeit aufnehmen und deshalb keine Rentenversicherungsbeiträge entrichten konnten. Dieser Betrag ist jedoch nicht anpassungsfähig und verliert ständig an Wert (Kaufkraft). Behinderte Menschen, die bis spätestens 31. Dezember 1993 die Voraussetzungen für den Bezug einer „Invalidenrente“ erfüllten (z. B. die Vollendung des 18. Lebensjahrs) hatten Anspruch auf einen Sozialzuschlag gemäß Artikel 40 §§ 1, 2 Abs. 1 RÜG, mit dem die Invalidenrente auf zuletzt 681 DM aufgestockt wurde. Dieser Zuschlag sollte unter der Bedingung, daß sich die Einkommenssituation in Ostdeutschland an das übrige Bundesgebiet angepaßt hat, zum 1. Januar 1997 entfallen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. Februar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit dem RÜG wurde in das SGB VI der § 248 Abs. 2 eingefügt, der besagt, daß behinderte Menschen aus der ehemaligen DDR auch Zugang zu einer Rente nach SGB VI erhalten können. Festgelegt wurde, daß für „Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, ... Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollsiedlung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten“ gelten. Um die notwendige 20jährige Wartezeit für eine anpassungsfähige Erwerbsunfähigkeitsrente zu erfüllen, konnten für die restlichen 3,5 Jahre freiwillige Beiträge (41 Monatsbeiträge) gezahlt werden. In diesem Fall hätten diese behinderten Menschen Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI.

Offensichtlich wird, daß für eine ganze Gruppe von Menschen erhebliche Lücken oder auch unterschiedliche rechtliche Grundlagen im sozialen Sicherungssystem bestehen. In der Mitte der 70er Jahre wurden diese politisch wahrgenommen und ein erster Schritt getan, sie zu schließen. Weitere Schritte hätten sich mit dem Beitritt der DDR ergeben können. In bezug auf die Invalidenrente der DDR führte die Bundesregierung aus: „Im Zuge der schrittweisen Fortentwicklung unseres Sozialstaates wird jedoch zu prüfen sein, ob ggf. vergleichbare Regelungen zur Verbesserung der Situation von Behinderten in Betracht gezogen werden können.“ (Drucksache 12/867, S. 3). Eine derartige Prüfung erfolgte nicht. Damit sind erhebliche Verschlechterungen in der Situation behinderter Menschen zum Jahre 1997 zu konstatieren.

So erhielten in den letzten Monaten sehr viele behinderte Menschen in den neuen Bundesländern von ihrem Rentenversicherungsträger die Information, daß der Sozialzuschlag letztmalig im Dezember 1996 ausgezahlt wird. Zugleich wiesen die Rentenversicherungsträger darauf hin, daß den Menschen damit „die Möglichkeit geschaffen wird, sich rechtzeitig an das für Sie zuständige Sozialamt zu wenden, um ggf. nahtlos ab 1. Januar 1997 Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu beanspruchen“.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist die Darstellung, mit den Gesetzen zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung würden die Chancen für viele schwerbehinderte Menschen, einen Arbeitsplatz zu finden, weiter eingeschränkt, entschieden zurück.

Die größte Herausforderung besteht heute in der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer, produktiver Arbeitsplätze. In dem von der Bundesregierung bereits im Januar 1996 beschlossenen Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze und in den zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung beschlossenen Gesetzen sind eine Fülle von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und Schaffung neuer Arbeitsplätze enthalten. Die von diesen auf den Weg gebrachten Maßnahmen ausgehenden positiven Wirkungen für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland und die wirtschaftliche Dynamik in der Bundesrepublik Deutschland werden schrittweise zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsmarktlage führen. Dies wird sich auch auf Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte günstig auswirken.

Das Rentenrecht der ehemaligen DDR war vorwiegend auf eine Mindestsicherung ausgerichtet. Deshalb erfüllte es auch Funktionen, die im gegliederten Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland der Sozialhilfe zukommen. Dementsprechend bestand im Rentenrecht der ehemaligen DDR ein Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte in Höhe der Mindestrente von zuletzt 330 M/Monat. Im Zuge der Rentenangleichung ist dieser Betrag bis zum 31. Dezember 1991 durch Dynamisierung auf rd. 437 DM gestiegen.

Mit der Einführung des Rentenrechts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurden die bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der neuen Bundesländer geleisteten Invalidenrenten durch Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ersetzt. Dies hat die soziale Lage von kranken und behinderten Personen im Gebiet der neuen Bundesländer verbessert.

Zum einen wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Rente erleichtert. So setzte nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht der Anspruch auf eine Invalidenrente eine Minderung des Leistungsvermögens und des Einkommens um mindestens zwei Drittel voraus. Dagegen wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits geleistet, wenn die Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten gesunken ist. Zum anderen werden anstelle von statischen Renten Leistungen erbracht, die entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Gebiet der neuen Bundesländer angepaßt werden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an ist durch das Rentenangleichungsgesetz in den neuen Bundesländern der Sozialzuschlag eingeführt worden. Diese ausschließlich für die neuen Bundesländer geschaffene Sozialleistung sollte als pauschale Sozialhilfe Rentnern mit Rentenansprüchen unter einem bestimmten Betrag für die Zeit, in der die Sozialhilfeämter noch nicht voll arbeitsfähig waren, ein monatliches Mindesteinkommen sichern. Wegen des in der Regel fehlenden Arbeitslebens erhielten die Bezieher einer Invalidenrente für Behinderte anders als bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem Bundessozialhilfegesetz ohne Rücksicht auf ihre sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur aufgrund der Höhe ihrer Sozialversicherungsrente einen Sozialzuschlag.

Die Einführung dieser Leistung erfolgte nicht mit der Zielsetzung, die besonders geringen Renten in den neuen Bundesländern bis zur Angleichung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer generell anzuheben, sondern in erster Linie aus den o. g. verwaltungstechnischen Gründen. Bereits in dem als Artikel 40 im Renten-Überleitungsgesetz enthaltenen Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet ist das Auslaufen der Ansprüche auf einen Sozialzuschlag zum 31. Dezember 1996 bestimmt worden. Die Angleichung der Einkommenssituation hat für die zeitliche Befristung des Sozialzuschlags zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt. Vielmehr sollten alle Personen mit einer Rente unter dem Betrag von zuletzt 688 DM für Alleinstehende und 1 104 DM für Verheiratete solange finanziell gesichert sein, bis die Voraussetzungen für die einheitliche Bedarfsprüfung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes auch in den neuen Bundesländern vorliegen. Dem sich aus der statischen Weiterzahlung der Rente von rd. 437 DM/Monat ergebenden Kaufkraftverlust wurde durch die Dynamisierung des zur Rente gezahlten Sozialzuschlags, der über den Sozialhilferichtsätze in den neuen Bundesländern lag, Rechnung getragen. Dies ist für Personen, die bisher einen Sozialzuschlag erhielten und künftig Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, durch die Dynamisierung dieser Leistung auch für die Zukunft gewährleistet.

Der in den letzten Jahren mehrfach erhobenen Forderung nach Einführung eines eigenständigen und zeitlich unbegrenzten Sozialzuschlags ausschließlich für Rentner und Rentnerinnen in den neuen Bundesländern kann nicht entsprochen werden. Hierfür besteht im Hinblick auf das in Deutschland bestehende Sozialhilfesystem weder ein Bedürfnis noch wäre eine solche dauerhafte Beserstellung gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern in den alten Bundesländern mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes vereinbar. Hinzu kommt, daß es kaum einsichtig gemacht werden könnte, wenn zusätzlich zur Sozialhilfe eine weitere bedarfsabhängige Leistung erbracht würde.

Über die zum Vertrauensschutz für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge getroffenen Regelungen hinaus enthält § 248 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine dem Lebensschicksal von Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung in der ehemaligen DDR nicht erwerbstätig sein konnten, in besonderer Weise gerecht werdende Regelung. Danach werden auf die 20jährige Wartezeit für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Behinderte auch Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit angerechnet, soweit sie zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991 liegen. Durch diese Gleichstellung solcher Wohnsitzzeiten mit Beitragszeiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten von 1975 werden Behinderte in den alten und neuen Bundesländern auch für zurückliegende Zeiten gleichbehandelt.

1. Wie entwickelte sich seit der Umwandlung der Invalidenrente nach dem Recht der DDR zum 1. Januar 1992 der Bestand dieser Renten in den neuen Bundesländern, und wie viele dieser Renten haben bis zum 31. Dezember 1996 einen Sozialzuschlag erhalten (bitte differenziert nach Jahren, Geschlecht, Bundesland, Zahlbetrag)?

Die bis Ende des Jahres 1991 gezahlten Invalidenrenten für Behinderte werden seit Jahresbeginn 1992 als Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), und zwar abhängig vom Alter des Rentenbeziehers, entweder als Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (i. d. R. als Erwerbsunfähigkeitsrente) oder als Regelaltersrente gewährt. Daneben werden seit dem 1. Januar 1992 Invalidenrenten an Behinderte nach Artikel 2 § 10 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) an Personen gezahlt, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB VI nicht erfüllen.

Am 1. Juli 1996 wurden von der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt 28 585 Invalidenrenten für Behinderte als Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente nach den Vorschriften des SGB VI gezahlt. Hinzu kommen 7 153 Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 § 10 RÜG. Die Aufteilung nach Alter und Geschlecht kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

**Anzahl der laufenden Invalidenrenten für Behinderte
zum 1. Juli 1996 nach dem Alter und Geschlecht
gesetzliche Rentenversicherung – Deutschland**

Alter von ... bis unter ... Jahre	Invalidenrenten für Behinderte an Männer			Invalidenrenten für Behinderte an Frauen		
	insgesamt	davon:		insgesamt	davon:	
		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente
unter 20	605	–	605	446	–	446
20–25	3 040	1 091	1 949	2 178	758	1 420
25–30	3 099	2 906	193	2 274	2 125	149
30–35	3 149	2 867	282	2 532	2 336	196
35–40	2 509	2 249	260	2 153	1 940	213
40–45	1 827	1 624	203	1 884	1 698	186
45–50	996	872	124	1 168	1 057	111
50–55	725	611	114	838	748	90
55–60	896	747	149	1 311	1 145	166
60–65	602	497	105	1 046	896	150
65–70	320	299	21	648	627	21
70–75	157	157	–	512	512	–
75 und älter	144	144	–	679	679	–
insgesamt	18 069	14 064	4 005	17 669	14 521	3 148

Bei 85 % oder 30 496 Renten der in der vorstehenden Übersicht insgesamt aufgeführten 35 738 Renten wurde ein Sozialzuschlag gezahlt, und zwar an 15 396 Männer und 15 100 Frauen. Der durchschnittliche Zahlbetrag dieser Renten, d. h. nach Abzug des Eigenanteils der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) und ohne Sozialzuschlag, betrug bei Männern und Frauen zumeist einheitlich 433 DM/Monat. Der zur Rente gezahlte Sozialzuschlag belief sich bei Männern auf 233 DM/Monat und bei Frauen auf 237 DM/Monat. Die Aufteilung der Invalidenrenten an Behinderte mit Sozialzuschlag nach Alter und Geschlecht kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Anzahl der laufenden Invalidenrenten für Behinderte mit Sozialzuschlag
zum 1. Juli 1996 nach dem Alter und Geschlecht
gesetzliche Rentenversicherung – Deutschland

Alter von ... bis unter ... Jahre	Invalidenrenten für Behinderte an Männer			Invalidenrenten für Behinderte an Frauen		
	insgesamt	davon:		insgesamt	davon:	
		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente
unter 20	–	–	–	–	–	–
20–25	1 993	1 026	967	1 388	719	669
25–30	2 957	2 816	141	2 131	2 019	112
30–35	2 948	2 774	174	2 364	2 233	131
35–40	2 319	2 170	149	1 965	1 833	132
40–45	1 689	1 572	117	1 746	1 626	120
45–50	927	856	71	1 085	1 021	64
50–55	650	595	55	771	710	61
55–60	816	731	85	1 172	1 068	104
60–65	541	485	56	916	827	89
65–70	279	269	10	562	551	11
70–75	145	145	–	442	442	–
75 und älter	132	132	–	558	558	–
insgesamt	15 396	13 571	1 825	15 100	13 607	1 493

Daten differenziert nach Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

- Wie viele behinderte Menschen aus den neuen Bundesländern haben nach dem 1. Januar 1992 die Möglichkeit genutzt, die nach dem SGB VI fehlenden Beiträge zur Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitsrente nach bundesdeutschem Recht zu bezahlen, und wie viele Menschen mit Behinderungen haben seit Juli 1995 einen Antrag auf eine derartige Rente gestellt (bitte differenziert nach Jahren, Geschlecht und Zahlbetrag)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten über solche Beitragszahlungen vor. Aus dem Rentenbestand zum 1. Juli 1996 läßt sich jedoch ableiten, daß zu diesem Stichtag von der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt 338 Renten gezahlt wurden, bei denen der Bund entsprechend § 291 a Abs. 1 SGB VI den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile erstattet, die sich aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1991 ergeben. Über den Beginn dieser Renten (1. Juli 1975 oder später) ist eine Aussage nicht möglich. Die Aufteilung nach Alter und Geschlecht kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Anzahl der laufenden Renten mit einem Erstattungsbetrag nach § 291 a Abs. 1 SGB VI
zum 1. Juli 1996 nach dem Alter und Geschlecht
gesetzliche Rentenversicherung – Deutschland

Alter von ... bis unter ... Jahre	Renten an Männer			Renten an Frauen		
	insgesamt	davon:		insgesamt	davon:	
		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente		als SGB VI Rente	als Art. 2 RÜG-Rente
unter 20	–	–	–	–	–	–
20–25	–	–	–	–	–	–
25–30	2	2	–	1	–	1
30–35	1	–	1	2	–	2
35–40	28	27	1	22	22	–
40–45	49	48	1	30	29	1
45–50	16	15	1	22	20	2
50–55	11	6	5	10	5	5
55–60	16	8	8	23	10	13
60–65	13	4	9	29	13	16
65–70	71	65	6	25	20	5
70–75	10	6	4	3	–	3
75 und älter	3	–	3	1	–	1
insgesamt	220	181	39	168	119	49

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag, d. h. nach Abzug des Eigenanteils der Rentner zur KVdR und PVdR, betrug bei den Versichertenrenten an Männer 1 149 DM/Monat und bei den Versichertenrenten an Frauen 860 DM/Monat. Bei den Witwerrenten belief sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag auf 370 DM/Monat, bei den Witwenrenten auf 740 DM/Monat.

3. Wie viele Menschen mit Behinderungen erhalten gegenwärtig eine Rente auf der Grundlage des Gesetzes zur Sozialversicherung behinderter Menschen von 1975 (bitte differenziert nach Geschlecht und Zahlbetrag)?

Nach § 44 Abs. 3 SGB VI haben Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Bundesweit wurden am 1. Juli 1996 insgesamt 44 412 Renten nach dieser Vorschrift gezahlt. Davon entfielen 24 905 Renten auf Männer und 19 507 Renten auf Frauen. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag, d. h. nach Abzug des Eigenanteils der Rentner zur KVdR und PVdR, betrug bei den Männern 1 611 DM/Monat und bei den Frauen 1 221 DM/Monat. In diesen Zahlen sind die Renten an Behinderte nicht enthalten, die zunächst eine solche Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen

haben und deren Rente aufgrund der Regelungen des SGB VI mit Erreichen der Altersgrenze als Regelaltersrente weitergezahlt wird.

4. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung geprüft, „ob ggf. vergleichbare Regelungen (zur Invalidenrente der DDR) zur Verbesserung der Situation von Behinderten in Betracht gezogen werden können“?

Die generelle Einführung einer Mindestrente für Schwerstgeschädigte unabhängig von ihrer tatsächlichen Erwerbstätigkeit und den daraus resultierenden Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung allein unter Berücksichtigung der sich aus dem Rentenrecht der ehemaligen DDR ergebenden rentenrechtlichen Situation der Behinderten ist im Zuge der Rentenüberleitung geprüft worden. Eine Ausdehnung solcher aufgrund der besonderen Umstände in den neuen Bundesländern als Übergangsrecht geltenden Regelungen auch auf die alten Bundesländer hat der Gesetzgeber das Rentenüberleitungsgesetz als mit den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unvereinbar angesehen. Diese Beurteilung gilt unverändert. Abgesehen davon ist eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der sich in dem gegliederten System der sozialen Sicherung, das inzwischen durch das Gesetz über die Pflegeversicherung weiterentwickelt worden ist, für den jeweiligen Sozialleistungsträger ergebenden Aufgabenstellung nicht erforderlich.

5. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung seit den 70er Jahren zur Frage einer eigenständigen Altersversorgung behinderter Menschen entwickelt?

Mit dem am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten wurden Behinderte in geschützten Einrichtungen insbesondere Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten, Anstalten und Heimen in die allgemeine Sozialversicherung, erstmals in die Rentenversicherung einbezogen, um ihnen eine größere persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu geben und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Um den Behinderten eine angemessene Rente zu sichern, werden die Beiträge nach einem fiktiven Arbeitsentgelt bemessen. Der Beitragsberechnung sind unabhängig von Arbeitsentgelten mindestens 80 v. H. der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Abweichend von dem eine Versicherung prägenden Prinzip, nach dem eine Versicherung bereits eingetretener Risiken nicht möglich ist, können durch das Gesetz zur Sozialversicherung Behindeter auch Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erlangen, wenn sie die Wartezeit von 240 Monaten erfüllt haben.

Durch diese Regelungen erhalten geistig und körperlich Behinderte in geschützten Einrichtungen unabhängig vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens auf dem Niveau der Bemessungsgrundlage von ungefähr 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Ziel des Gesetzgebers war es, den Behinderten eine angemessene Rente nicht erst im Alter, sondern bei Erfüllung der Voraussetzungen auch bereits vor Erreichen des Rentenalters als Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Das Sicherungsniveau entspricht dem von Wehr- und Zivildienstleistenden, Kindererziehenden sowie langjährig Versicherten bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen. Im übrigen wirken neben den Beitragszeiten z. B. Anrechnungszeiten wegen Ausbildung, Kindererziehungsleistungen sowie die Anrechnung einer Zurechnungszeit, mit der im Ergebnis eine Beitragsleistung bis zum 55. bzw. 60. Lebensjahr fingiert wird, zusätzlich rentensteigernd. Den besonderen Belastungen der Behinderten wird auch durch die vorzeitige Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres Rechnung getragen.

Durch eine Ergänzung des SGB VI wurde klargestellt, daß Versicherte, die in einer Werkstatt für Behinderte oder in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind und die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, erwerbsunfähig sind. Damit ist sichergestellt, daß – entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung der Vorschrift – ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Erfüllung der Wartezeit von 240 Kalendermonaten vom Behinderten auch dann erworben werden kann, wenn er Einkünfte oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, seine Arbeitsleistung aber für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreicht.

6. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach geplant sei, die volle Rentenleistung für Menschen mit Behinderungen aufgrund des Gesetzes zur Sozialversicherung Behindeter aus dem Jahre 1975 dann herabzusetzen, wenn diese weiter in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind, und wie begründet sie ggf. diese Absicht?

Die Bundesregierung kann solche Informationen nicht bestätigen.

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die aus der Streichung des Sozialzuschlages für Menschen mit Behinderungen resultierenden Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern, und wie hoch beziffert sie die voraussichtlichen Mehrausgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG?

Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung treten Einsparungen nicht ein, da ihnen die aus der Zahlung des Sozialzuschlags entstehenden Aufwendungen vom Bund erstattet wurden.

Der wegen des Wegfalls des Sozialzuschlags auf die Sozialhilfe zukommende Mehraufwand für Bezieher einer Rente an Behinderte wird auf 50 Mio. DM/Jahr geschätzt. Der Bundeshaushalt wird

durch den Wegfall der zu Renten an Behinderte gezahlten Sozialzuschläge in Höhe von rd. 85 Mio. DM entlastet.

Die Differenz hinsichtlich der Be- und Entlastungswirkungen beruht darauf, daß der Anspruch auf einen Sozialzuschlag allein durch die Höhe der Rente bestimmt wurde, während bei Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz eine weitergehende Bedarfsprüfung vorzunehmen ist.

